

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transport- und Speditionsleistungen**

### **I. PRÄAMBEL:**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transport- und Speditionsleistungen gelten für alle Transport- und Speditionsaufträge, die ein Unternehmen der Finsterwalder Unternehmensgruppe (nachfolgend Finsterwalder) einem Auftragnehmer (nachfolgend Auftragnehmer) zur Durchführung einer Beförderung per Lkw erteilt. Als Unternehmen der Finsterwalder Unternehmensgruppe im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transportleistungen gelten insbesondere folgende Gesellschaften:

- Finsterwalder Transport und Logistik GmbH, Halle
- Finsterwalder Transport & Logistik GmbH, Türkheim
- Finsterwalder Transport & Logistiek, Venlo (NL)
- Logfillment GmbH & Co. KG, Kaufbeuren

Für den Vertrag gelten ausschließlich diese AGB. Ergänzend gelten für den Auftragnehmer die in den ADSp 2017 geregelten Pflichten des Spediteurs (abrufbar unter: [www.fensterwalder.com/assets/dokumente/adsp\\_2017\\_de.pdf](http://www.fensterwalder.com/assets/dokumente/adsp_2017_de.pdf)), sofern die vorliegenden AGB keine abweichenden Regelungen enthalten; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Finsterwalder ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil und zwar unabhängig davon, ob sie gegenüber diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transport- und Speditionsleistungen gelten ebenfalls, wenn Finsterwalder in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers den Frachtvertrag ohne weiteren Vorbehalt diesbezüglich abschließt. Zwingend anwendbare Rechtsvorschriften bleiben von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transportleistungen unberührt.

### **II. VERTRAGSSCHLUSS**

Über die zwischen Finsterwalder und dem Auftragnehmer mündlich, per E-Mail, Telefax oder über Kommunikationsportale von Frachtenbörsen getroffene Einigung, eine Beförderung durchzuführen, erstellt Finsterwalder einen Transportauftrag, in welchem die Einzelheiten der durchzuführenden Beförderung eingetragen werden. Finsterwalder übermittelt dem Auftragnehmer den Transportauftrag als Bestätigung der bereits getroffenen Einigung. Der Auftragnehmer kann binnen 60 Minuten nach Eingang der Bestätigung dem Vertragsschluss widersprechen, ansonsten ist die Beförderung zu den im Transportauftrag gemachten Angaben bindend durchzuführen.

### **III. GEGENSTAND DES VETRAGES**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für Finsterwalder Güter zu befördern. Er verwendet dafür geeignete Fahrzeuge, deren Kapazität ausreicht, um die jeweils angedienten Güter zu befördern. Der Auftragnehmer sorgt in eigener Verantwortung für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags. Er hat insbesondere

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transport- und Speditionsleistungen

- a. das Fahrzeug rechtzeitig zu stellen. Bei Ausfall des eingesetzten Fahrzeugs hat der Auftragnehmer nach Rücksprache mit Finsterwalder unverzüglich ein geeignetes Ersatzfahrzeug einzusetzen; Finsterwalder ist unabhängig davon berechtigt, den jeweiligen Transportauftrag zu kündigen und selbst ein geeignetes Ersatzfahrzeug einzusetzen und dem Auftragnehmer die hierfür zusätzlich anfallenden Kosten aufzuerlegen
- b. die ihm vom Finsterwalder erteilten Informationen und Weisungen (§§ 454 Abs. 1, 418 HGB), insbesondere Be- und Entladetermine zu beachten;
- c. Finsterwalder unverzüglich über Beförderungs- und Ablieferungshindernisse zu unterrichten und dessen Weisung einzuholen (§ 419 HGB).

### III.1 ALLGEMEINE PFLICHTEN

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er jederzeit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der ihm erteilten Aufträge erfüllt, insbesondere, dass er oder die von ihm eingesetzten Subunternehmer
  - a. über die für den Transport erforderliche Erlaubnis und Berechtigung nach §§ 3, 6 GüKG (Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandsgenehmigung, CEMT-Genehmigung, Schweizerische Lizenz) verfügt und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere den Kabotagevorschriften) verwendet. Die Fahrzeugbesatzung muss die persönliche Schutzausrüstung (Warnweste, Sicherheitsschuhe, Helm, Arbeitskleidung etc.) mitführen. Bei Transporten von Gefahrgütern muss die Fahrzeugbesatzung im Besitz gültiger ADR-Bescheinigungen und das Fahrzeug mit der den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden ADR-Ausrüstung ausgestattet sein. Der Auftragnehmer hat zudem individuelle Vorgaben zum Befahren der Be- und Entladestellen zu beachten und einzuhalten.
  - b. ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung oder Fahrerbescheinigung einsetzt und dafür Sorge trägt, dass das Fahrpersonal die nach § 7b Abs. 1 S. 2 GüKG erforderlichen Unterlagen besitzt und bei jeder Fahrt mitführt;
  - c. dem Spediteur oder von ihm beauftragten Personen alle mitzuführenden Dokumente bei Kontrollen durch den Spediteur/Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung aushändigt; hierzu zählen insbesondere Erlaubnis, Lizenz und Berechtigungen nach lit. a und gegebenenfalls zusätzlich
    - Fahrerbescheinigung nach lit. b
    - Unterlagen für das Fahrpersonal nach lit. b
    - CEMT-Fahrtenberichtsheft;
  - d. sein Fahrpersonal entsprechend unterweist;
  - e. die in lit. a–d beschriebenen Pflichten in einen Frachtvertrag mit ausführenden (Unter-)Auftragnehmern aufnimmt und die Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden (Unter-)Auftragnehmer kontrolliert.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transport- und Speditionsleistungen**

2. Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Finsterwalder beauftragen. Der Auftragnehmer hat im Falle einer genehmigten Unterbeauftragung dafür Sorge zu tragen, dass der Unterauftragnehmer eine gültige Versicherungsdeckung gemäß Ziffer VII dieser Bedingungen vorhält sowie die Vorgaben der Ziffer III. dieser Bedingungen einhält.

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrer und Unter-Auftragnehmer müssen die notwendige Qualifikation (Führerscheinklasse C, Gefahrgutfahrer Ausbildung etc.) haben.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Finsterwalder wesentliche Änderungen seiner Betriebsstruktur unverzüglich mitzuteilen, insbesondere
- über den Wegfall behördlicher Erlaubnisse
  - über die Zusammensetzung des Fuhrparks
  - über den Wegfall weiterer Auftraggeber
  - wenn nur noch geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer beschäftigt werden.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrags
- den Mindestlohn gem. § 20 MiLoG an alle von ihm im Inland beschäftigten Arbeitnehmer rechtzeitig i.S.d. § 2 MiLoG zu zahlen;
  - b. entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertags aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren; gültige Rechtsverordnungen zur Dokumentationspflicht der Arbeitszeit gem. § 17 MiLoG können angewendet werden;
  - c. entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werkleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen; gültige Rechtsverordnungen zur Meldepflicht gem. § 16 MiLoG können angewendet werden.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer einen Unter-Auftragnehmer einsetzt, hat er diesen entsprechend zu verpflichten, die in lit. a–c beschriebenen Pflichten zu erfüllen.

5. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die ihm überlassene Ware ausschließlich an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten gelagert, befördert, an diesen geliefert oder übernommen wird. Des Weiteren sichert der Auftragnehmer zu, dass während der zuvor genannten Punkte die überlassene Ware vor unbefugten Zugriffen geschützt ist und nur zuverlässiges Personal zum Einsatz kommt. Im Falle einer Weitergabe eines Auftrages ist ein weiterer Unternehmer gleichlautend zu verpflichten. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung haftet der Auftragnehmer für alle Schäden, die hieraus resultieren.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transport- und Speditionsleistungen**

6. Für den Fall, dass der Auftragnehmer einen Unter-Auftragnehmer einsetzt, hat er diesen entsprechend zu verpflichten, die III 1 beschriebenen Pflichten zu erfüllen.
7. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus III 1, so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer von Finsterwalder nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbaren Höhe zu bezahlen.
8. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus III 1, so ist Finsterwalder berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer fristlos ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.
9. Der Auftragnehmer stellt Finsterwalder von allen zivilrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus Ziffer III 1 oder auf der Verletzung dieser Verpflichtungen von ihm beauftragter Unter-Auftragnehmer oder Verleiher beruhen.

### **III.2 BESONDERE BEFÖRDERUNGSPFLICHTEN**

1. Der Auftragnehmer hat das Sendungsgut beförderungs- und betriebssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen und sichert zu, dass er über ausreichende Ladungssicherungsmittel (Spanngurte, Kantenschoner usw.) zur Vornahme dieser Tätigkeiten verfügt und sich der eingesetzte LKW in einem technisch einwandfreien Zustand befindet sowie für den sicheren Transport der vereinbarten Güterart geeignet ist. Die Ladefläche des eingesetzten Lkw muss trocken, sauber und geruchsfrei sein. Soweit nicht anders vereinbart, gilt ein absolutes Bei- und Umladeverbot.
2. Der Auftragnehmer sichert zu, die im Transportauftrag geforderten Standards einzuhalten bzw. im Besitz der im Transportauftrag geforderten Zertifikate/Genehmigungen zu sein (z.B. HACCP, IFS, etc.)
3. Der Auftragnehmer hat eine erhöhte Kontrollpflicht hinsichtlich der Verpackung und Kennzeichnung des Gutes und muss eine hierauf gerichtete eingehende Beschau des Gutes vor Übernahme vornehmen. Erkennbare Verpackungsmängel und ungenügende Kennzeichnung der Frachtstücke sowie offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben in den Frachtpapieren, insbesondere Mengen-, Gewichts- und Größenabweichungen, muss der Auftragnehmer Finsterwalder unverzüglich melden.
4. Bei der Beförderung von gefährlichem Gut reicht es aus, wenn Finsterwalder dem Auftragnehmer die genaue Art der Gefahr und ggf. zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mündlich mitteilt.
5. Der Auftragnehmer hat die zur Durchführung notwendigen Begleitpapiere grundsätzlich selbst zu besorgen, es sei denn der Auftragnehmer übernimmt das Gut direkt bei Finsterwalder.
6. Bei Fahrtunterbrechungen während der Beförderung ist der Lkw auf einem bewachten Parkplatz abzustellen.
7. Der Auftragnehmer hat das Statuskonzept Finsterwalder zu beachten und einzuhalten. Ein Link zum Finsterwalder Statuskonzept wird im Transportauftrag übermittelt. Das Finsterwalder Statuskonzept beinhalten die Status

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transport- und Speditionsleistungen**

„Ladestelle angekommen“, „Beladung beendet“, „Entladestelle angekommen“ und „Entladung beendet“ (zugestellt). Wird ein Status je Transportauftrag nicht abgegeben, wird eine Pauschale von 25,00 € als Schadensersatz vom Frachtpreis in Abzug gebracht. Dem Auftragnehmer ist der Nachweis gestattet, dass kein Schaden bzw. ein wesentlich geringerer Schaden, als der pauschalierte, entstanden ist.

8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer einen Unter-Auftragnehmer einsetzt, hat er diesen entsprechend zu verpflichten, die in III 2 beschriebenen Pflichten zu erfüllen.
9. Der Auftragnehmer stellt Finsterwalder von allen zivilrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus Ziffer III 2 oder auf der Verletzung dieser Verpflichtungen von ihm beauftragter Unter-Auftragnehmer oder Verleiher beruhen.

### **III.3 PACKMITTELTAUSCH**

1. Der Auftragnehmer hat sämtliche Lademittel sowohl beim Absender als auch beim Empfänger Zug um Zug zu tauschen. Der Auftragnehmer trägt das Tauschrisiko beim Empfänger. Er ist zudem verpflichtet, den Tausch oder Nichttausch der Lademittel vollständig zu dokumentieren und diese Tauschnachweisdokumente (z. B. ein quittierter Palettschein) unverzüglich an den Auftraggeber zu übermitteln, spätestens jedoch mit der Frachtrechnung.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zum Zweck der reibungslosen Beförderung und Verladung überlassenen Lademittel innerhalb von 20 Werktagen ab Übernahme in gleicher Anzahl und gleicher Güte zurückzuführen. Die Rückführung ist dabei stets im Vorfeld mit Finsterwalder abzustimmen. Die gesonderte Vergütung für die Rückführung der Lademittel ist mit einem Wert von 3% in der vereinbarten Fracht berücksichtigt. Führt der Auftragnehmer die Lademittel nicht fristgerecht zurück, ist Finsterwalder berechtigt, Schadenersatz geltend zu machen, es sei denn der Auftragnehmer hat die nicht fristgerechte Rückführung nicht zu vertreten. Je nicht zurück geführter Euro-/ Düsseldorfer Palette beziffert sich der Schadenersatzanspruch von Finsterwalder auf EUR 19,00 Wiederbeschaffungswert je Palette, bei Gitterboxen auf EUR 120,00 je Gitterbox sowie jeweils zuzüglich EUR 25,00 Bearbeitungsgebühr je Vorgang. Bei anderen Lademitteln ergibt sich die Berechnung des Schadenersatzes aus den marktüblichen Wiederbeschaffungspreisen des jeweiligen Lademittels zuzüglich EUR 25,00 Bearbeitungsgebühren je Vorgang. Dem Auftragnehmer ist der Nachweis gestattet, dass kein Schaden bzw. ein wesentlich geringerer Schaden, als der pauschalierte, entstanden ist. Gleiches gilt für die pauschalierten Bearbeitungsgebühren.

### **III.4 NACHNAHME- UND UNFREI-SENDUNGEN**

1. Bei Nachnahmesendungen (Waren- wie Frachtnachnahmen) ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Sendung an den Empfänger nur Zug um Zug gegen Bezahlung der auf der Ware ruhenden Kosten auszuliefern. Die Auslieferung darf nur gegen Barzahlung (oder EC-Karte/Kreditkarte) erfolgen. Die eingezogenen Beträge hat der Auftragnehmer an Finsterwalder herauszugeben.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transport- und Speditionsleistungen**

2. Bei Unfrei-Sendungen und anderen Fällen der Frachtüberweisung ist der Auftragnehmer berechtigt, sein Entgelt beim Empfänger einzuziehen. Die Zahlungsabwicklung steht ihm frei, insbesondere ist er berechtigt, Rechnung zu erteilen. Zahlt der Empfänger nicht oder nicht in voller Höhe, hat der Finsterwalder die offenen Entgelte zu zahlen.

### **IV. VERHÄLTNIS DES AUFTRAGNEHMERS ZU DRITTEN AUFTRAGEBERN**

Dem Auftragnehmer steht es frei, auch für dritte Auftraggeber tätig zu werden.

### **V. FRACHTZAHLUNG**

1. Die im Transportauftrag enthaltene Frachtrate versteht sich einschließlich aller Kosten, Zuschläge, sowie Vergütung für Lademitteltausch, zuzüglich gesetzlicher Steuern (z.B. Umsatzsteuer). Sofern nicht individuell vereinbart, beträgt das Zahlungsziel 40 Tage.
2. Innerhalb von 7 Werktagen nach Ablieferung ist die Rechnung des Auftragnehmers als PDF per Email an [rechnung@finsterwalder.com](mailto:rechnung@finsterwalder.com) zu senden und der vom berechtigten Empfänger quittierte Frachtbrief im Statussystem als PDF hochzuladen. Danach wird die Rechnung gemäß dem vereinbarten Zahlungsziel fällig.
3. Sofern nicht mit dem Auftragnehmer die Vorlage der Originale der Frachtunterlagen vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Originale der Frachtunterlagen aufzubewahren und auf Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen per Post vorzulegen. Gelangt der Auftragnehmer nicht in den Besitz der Originale, muss er diese Pflicht zur Aufbewahrung an seine Vertragspartner weitergeben. Dadurch wird der Auftragnehmer nicht von der Vorlagepflicht gegenüber dem Auftraggeber befreit.

### **VI. STANDGELD**

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Standzeiten bei rechtzeitigem Eintreffen im Rahmen der Be- und Entladung von gesamt bis zu 5 Stunden bei nationalen und bis zu 6 Stunden bei internationalen Transporten bereits durch die Fracht abgegolten. Die Be- und Entladefrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Fahrzeugs. Im Zweifel ist dies der Zeitpunkt, in dem sich der Fahrer beim Verlader bzw. Empfänger meldet und die für diese Person bestimmten Frachtpapiere übergibt. Die Be- und Entladefrist endet mit dem Zeitpunkt, in dem das Fahrzeug das Betriebsgelände verlässt. Im Zweifel ist dies der Zeitpunkt, in dem der Fahrer die Übernahme der Güter beim Verlader bzw. der Empfänger die Ablieferung der Güter dem Fahrer quittiert. Wird die Be- und Entladefrist überschritten, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Standgeld. Die Höhe des Standgeldes beträgt je Stunde € 50,00 und ist auf € 250,00 pro Tag begrenzt.

Der Auftragnehmer hat durch geeignete (technische) Mittel seine Standzeiten gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen (z.B. Auszüge aus der Telematik des LKW). Des Weiteren muss der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig und pro-aktiv über mögliche Überschreitungen der Standzeit informieren - dies ist in der Regel bei einer seit mindestens einer Stunde andauernden Standzeit der Fall.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transport- und Speditionsleistungen**

### **VII. HAFTUNG UND VERSICHERUNG**

1. Die Haftung des Auftragnehmers im nationalen Straßengüterverkehr richtet sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. **Abweichend von § 431 Abs. 1 und 4 HGB haftet der Auftragnehmer jedoch bis zu einem Höchstbetrag von 40 SZR/kg Rohgewicht der Sendung.** Soweit Finsterwalder mit seinem Auftraggeber bei Verlust oder Beschädigung des Gutes eine niedrigere Haftung vereinbart hat, reduziert sich die Haftung des Auftragnehmers im Verhältnis zu Finsterwalder entsprechend.
2. Im grenzüberschreitenden Verkehr richtet sich die Haftung des Auftragnehmers nach den Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr – CMR –, u.a. unter Beachtung der Art. 24 und 26 der CMR.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine verkehrsvertragliche Haftung nach den einschlägigen frachtrechtlichen Vorschriften für Güter- und Verspätungsschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000 € je Transportauftrag und Schadensereignis zu versichern. Diese Deckungssumme muss sowohl im Falle der Schadensverursachung durch qualifiziertes Verschulden z.B. gem. § 435 HGB oder Art. 29 CMR als auch für die Erhöhung der Regelhaftung des § 431 Absatz HGB auf 40 Sonderziehungsrecht pro Kilogramm des Rohgewichtes gelten und vom Versicherer bereitgestellt werden. Der Auftragnehmer muss Finsterwalder zum Nachweis dieses Deckungsumfanges eine vollständige Abschrift des Versicherungsvertrages und der dazugehörigen Versicherungsbedingungen zur Verfügung stellen.
4. Verzögerungen, Schäden, drohende Standzeiten oder andere Umstände, die die Einhaltung der vereinbarten Termine gefährden könnten, sind vom Auftragnehmer umgehend Finsterwalder zu melden, damit Finsterwalder zur Schadenminderung unverzüglich eine Klärung und Abstimmung mit dem eigenen Kunden vornehmen kann. Bei schuldhafter Nichteinhaltung der Informationspflicht ist Finsterwalder berechtigt, eine Vertragsstrafe von 25,00 € zu berechnen. Dem Auftragnehmer ist der Nachweis gestattet, dass der Schaden geringer ist.
5. Eigene Bearbeitungskosten von Finsterwalder, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer vereinbarte Termine nicht einhält, werden dem Auftragnehmer zusätzlich pauschal in Höhe von 50,00 € in Rechnung gestellt, auch wenn Finsterwalders Kunde selbst keinen Schaden geltend macht. §§ 425, 429, 431 HGB bleiben unberührt. Eine Nichteinhaltung des vereinbarten Termins unter gleichzeitiger Missachtung der proaktiven Informationspflicht führt folglich zu einer Vertragsstrafe von 75,00 €.
6. Die verschuldensunabhängige Haftung von Finsterwalder gem. § 414 Absatz 1 HGB ist der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag von 100.000,00 €, es sei denn Finsterwalder hat den Schaden vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, herbeigeführt.
7. Sonstige Schadenersatzansprüche gegen Finsterwalder oder Finsterwalders Erfüllungsgehilfen sind bei Verletzung von nicht vertragswesentlichen Pflichten ausgeschlossen. Die Haftung Finsterwalders für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen für sonstige Schadenersatzansprüche dieser Bedingungen gegen

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transport- und Speditionsleistungen**

Finsterwalder oder Finsterwalders Erfüllungsgehilfen gelten nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenherbeiführung oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **VIII. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG, ABTRETUNG**

1. Finsterwalder darf gegen Forderungen des Auftragnehmers mit eigenen Forderungen aufrechnen. Ebenso darf die jeweils betroffene Finsterwalder Gesellschaft mit durch Abtretung erworbenen Forderungen der übrigen in der Präambel genannten Finsterwalder Gesellschaften aufrechnen.
2. Gegen Forderungen der jeweils den Transportauftrag erteilenden Finsterwalder Gesellschaft aus Fracht-/Speditionsvertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Auftragnehmer nur zulässig, wenn der Gegenanspruch fällig, unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
3. Der Auftragnehmer darf seine Forderungen aus dem Transportauftrag nicht an Dritte abtreten.

### **IX. PFANDRECHT**

An dem von Finsterwalder zur Beförderung übergebenen Gut hat der Auftragnehmer kein Pfandrecht für unbestrittene Forderungen aus anderen mit Finsterwalder abgeschlossenen Verträgen.

### **X. KUNDENSCHUTZ/GEHEIMHALTUNG**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Kundenschutz. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für Kunden von Finsterwalder, während der Geschäftsbeziehung und für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, keine Transportaufträge, die eine Beförderung per Lkw betreffen, unmittelbar noch mittelbar über Dritte anzunehmen und durchzuführen. Dies gilt nicht, soweit die Kunden der Finsterwalder Unternehmensgruppe bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auch bereits Kunden des Auftragnehmers waren. Verletzt der Auftragnehmer diese Verpflichtung schuldhaft, verpflichtet er sich, eine Vertragsstrafe in Höhe des durchschnittlichen Monatsumsatzes, welchen Finsterwalder mit dem betroffenen Kunden erzielt, an Finsterwalder zu zahlen. Weitergehende Schadenersatzansprüche von Finsterwalder bleiben unberührt.
2. Neutralitätsverpflichtungen sind, soweit dies im Transportauftrag aufgeführt ist, ausnahmslos einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere, dass der Auftragnehmer Namen und Anschriften oder sonstige Identitätsmerkmale des Kunden von Finsterwalder und/oder eines Lieferanten im Zuge der Durchführung der Beförderung und bei der Ablieferung gegenüber dem Empfänger oder anderen Dritten nicht mitteilen darf. Bei schuldhafter Nichteinhaltung der Neutralitätsverpflichtung ist Finsterwalder berechtigt, eine Vertragsstrafe von mindestens 50% der vereinbarten Frachtrate zu berechnen. Dem Auftragnehmer ist der Nachweis gestattet, dass der Schaden geringer ist.
3. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch Finsterwalder bleibt unberührt. Auf einen (weitergehenden) Schadenersatzanspruch wird die Vertragsstrafe angerechnet.



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transport- und Speditionsleistungen**

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm bei der Durchführung des Verkehrsvertrages bekanntwerdenden, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Leistungserbringung genutzt werden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsbeendigung. Der Auftragnehmer hat andere Rechtspersonen, deren er sich bei Erfüllung ihrer verkehrsvertraglichen Pflichten bedienen, diese Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen.

### **XI. DATENSCHUTZ**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Dritten gegenüber keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren.
2. Es ist dem Auftragnehmer untersagt, personen- und unternehmensbezogene Daten, von im Rahmen des Vertrags Kenntnis erlangt wird, außerhalb der Abwicklung dieses Vertrags zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Regelung besteht über die Beendigung des Vertrags hinaus.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, übernommenen Datensätze von (Bestands)-kunden nach gesetzlichen Regelungen und insbesondere den geltenden Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu verarbeiten.

### **XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Der Erfüllungsort für die am Frachtvertrag beteiligten Parteien ist Kaufbeuren, Deutschland.
2. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis entstehen oder im Zusammenhang damit stehen, ist Kaufbeuren, Deutschland. Im Falle von Klagen, die sich gegen Finsterwalder richten, ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Andere in zwingend anwendbaren Rechtsvorschriften eröffnete Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. Auf die internationale Beförderung findet deutsches Recht Anwendung, es sei denn, die CMR oder zwingende nationale/internationale Bestimmungen (d.h. Bestimmungen, von denen durch Rechtswahl nicht abgewichen werden kann) haben Vorrang/müssen zwingend angewandt werden.
3. Änderungen und Ergänzungen des Frachtvertrages werden nur wirksam, wenn diese zwischen den Vertragsparteien schriftlich oder in Textform übermittelt und dokumentiert werden.
4. Ist oder wird eine Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transport- und Speditionsleistungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, stattdessen eine Regelung zu treffen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen Klausel möglichst am Nächsten kommt.